

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes und anderer Gesetze**

#### **A Problem und Ziel**

Am 1. Januar 2002 trat das Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Sozialvorschriften (GVOBl. M-V 2001 S. 612 ff.) in Kraft. Mit dieser Neustrukturierung erfolgte die Zusammenführung der Entscheidungs- und Kostenverantwortung in der damaligen überörtlichen Sozialhilfe mit dem Ziel, durch die Verzahnung von ambulanten und stationären Hilfen ein bedarfsgerechtes Angebot mit effektivem Mitteleinsatz und besserer Beachtung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ zu erhalten beziehungsweise zu erreichen.

Zum Ausgleich der den örtlichen Trägern der Sozialhilfe vom Land übertragenen Aufgaben der früheren überörtlichen Sozialhilfe gewährt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten Finanzaufweisungen nach dem Sozialhilfefinanzierungsgesetz (SozhfinanzG M-V - Artikel 3 des oben genannten Artikelgesetzes). Die Finanzaufweisungen waren nur bis zum 31. Dezember 2013 festgeschrieben. Nach § 1 Absatz 4 und 5 SozhfinanzG M-V ist das Gesetz zum 1. Januar 2014 fortzuschreiben (Artikel 1). Zudem wird die Entschließung des Landtages vom 19. Juni 2013 zur Änderung der Sozialhilfefinanzierung ab 1. Januar 2016 (vergleiche Ziffer II der Beschlussempfehlung auf LT-Drucksache 6/1968) mit einer gesetzlichen Regelung aufgegriffen. Folgeänderungen sowie redaktionelle Anpassungen sind umzusetzen.

Darüber hinaus ist das Kommunalsozialverbandsgesetz an den Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 18. November 2011 anzupassen (Artikel 2).

Mit der in Artikel 3 vorgesehenen Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes werden eine Ausgleichsregelung sowie eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, da mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 452) den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Aufgaben zur Durchführung der Elternentlastung nach § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 18 Absatz 13 bis 15 KiföG M-V übertragen wurden. Diese Aufgabenübertragung stellt einen konnexen Sachverhalt dar, für den nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Ausgleichsregelung zu treffen ist.

Gemäß § 4 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) werden finanzielle Ausgleichsleistungen in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 und § 91 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung sowie deren Aufteilung grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Rechtssetzungsverfahrens bestimmt, mit dem kommunale Körperschaften zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden sollen.

Das 4. ÄndG KiföG M-V enthält eine solche Ausgleichsregelung nicht, da die Konnexitätsverhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden während des Gesetzgebungsverfahrens nicht abgeschlossen werden konnten.

## **B Lösung**

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfes werden die Finanzausweisungen zum Ausgleich der den örtlichen Trägern der Sozialhilfe vom Land übertragenen Aufgaben der früheren überörtlichen Sozialhilfe für die Jahre 2014 und 2015 geregelt.

Auf der Basis der erhobenen Daten der Jahre 2010 bis 2012 werden die Gesamtauweisungen für die Jahre 2014 und 2015 fortgeschrieben. Es handelt sich um konnexitätsrelevante Finanzausweisungen.

Außerdem wird klargestellt, dass die Regelungen zur Sozialhilfefinanzierung zum 1. Januar 2016 neu gefasst werden und hierbei die personenzentrierte Förderung, die Inklusion und die vorrangige ambulante Versorgung Berücksichtigung finden sollen. Für den Fall, dass dies nicht rechtzeitig umgesetzt wird, wird zur Sicherstellung, dass die Kommunen die Zuweisungen zum Ausgleich der ihnen übertragenen Aufgaben erhalten, eine Verordnungsermächtigung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zur Bestimmung des Zuweisungsbetrages ab 2016 entsprechend der bisher gesetzlich geregelten Methodik aufgenommen.

Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfes werden Bezeichnungen im Kommunalsozialverbands-gesetz an den Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 18. November 2011 angepasst.

Mit der vorgesehenen Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Artikel 3) wird Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 und § 91 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung Rechnung getragen.

**C Alternativen**

Keine.

**D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Notwendigkeit der Gesetzesänderungen im Sozialhilfefinanzierungsgesetz ergibt sich aus § 1 Absatz 4 und 5 SozhfinanzG M-V und aus der EntschlieÙung des Landtages vom 19. Juni 2013 zur Änderung der Sozialhilfefinanzierung ab 1. Januar 2016 (vergleiche Ziffer II der Beschlussempfehlung auf LT-Drucksache 6/1968).

Die Gesetzesänderungen im Kommunalsozialverbandsgesetz ergeben sich aus dem Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 18. November 2011.

Die Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Artikel 3) ist notwendig, um Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 und § 91 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung Rechnung zu tragen.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Die Kosten beim Sozialhilfefinanzierungsgesetz (Artikel 1) betragen auf der Basis des Entwurfes für das Jahr 2014 255 599 600,00 Euro und für das Jahr 2015 261 199 600,00 Euro. Die Berechnungen zur Höhe der Kosten sind in Anlage 1 zum Gesetzentwurf dargestellt. Die Haushaltsmittel wurden in den Einzelplan 10, MG 65, Kapitel 1005, Titel 633.65 eingestellt.

Für die Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes (Artikel 2) fallen keine Kosten an.

Die Aufgabenübertragung zur Durchführung der Elternentlastung nach § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 18 Absatz 13 bis 15 KiföG M-V führt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu jährlichen Mehrbelastungen in Höhe von insgesamt 285 527,55 Euro. Die Berechnungen zur Höhe der Mehrbelastungen und zur Verteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte sind in Anlage 2 zum Gesetzentwurf dargestellt.

Die Deckung für den finanziellen Ausgleich dieser Mehrbelastung in Höhe von 285 527,55 Euro wird in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 gemäß § 17 Absatz 10 des Haushaltsgesetzes 2014/2015 durch Umsetzung der erforderlichen Haushaltsmittel aus dem Einzelplan 10, Kapitel 1027, Titel 633.10 (Zuweisungen des Landes zur Elternentlastung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) in den Einzelplan 11, Kapitel 1102, Titel 613.02 (Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben) erfolgen.

**2 Vollzugsaufwand**

Keiner.

**F Sonstige Kosten**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 18. Juni 2014

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes und anderer Gesetze

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 17. Juni 2014 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

**Erwin Sellering**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Änderung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes und anderer Gesetze**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes**

Das Sozialhilfefinanzierungsgesetz vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612, 616; 2002 S.470), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der jährliche Gesamtbetrag der Finanzaufweisungen beträgt

für das Jahr 2014 : 255 599 600 Euro und  
für das Jahr 2015 : 261 199 600 Euro.“

b) Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Regelungen zur Sozialhilfefinanzierung sollen für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 neu gefasst werden. Hierbei sollen die personenzentrierte Förderung, die Inklusion und die vorrangige ambulante Versorgung Berücksichtigung finden.

(5) Für den Fall, dass die Neufassung gemäß Absatz 4 nicht am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, wird das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Sport nach Anhörung der kommunalen Landesverbände durch Rechtsverordnung die Gesamtaufweisung für das Jahr 2016 entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen festsetzen. Der Aufweisungsbetrag des Jahres 2015 bildet die Basis für das Jahr 2016 (Basisbetrag). Der Basisbetrag ist zunächst dahingehend zu überprüfen, ob die tatsächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben im Jahr 2014 von dem in Absatz 2 für das Jahr 2014 genannten Betrag um mehr als drei Prozent abweichen. Ergibt sich bei dieser Überprüfung eine Überschreitung um mehr als drei Prozent, so ist der Basisbetrag um 90 Prozent der Überschreitung zu erhöhen. Ergibt sich bei dieser Überprüfung eine Unterschreitung um mehr als drei Prozent, so ist der Basisbetrag um 50 Prozent der Unterschreitung zu verringern.

Der sich nach den Sätzen 2 bis 5 ergebende Betrag ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung nach § 6 zu verändern. Dieser veränderte Betrag ergibt den Gesamtzuweisungsbetrag für das Jahr 2016.

(6) Absatz 5 gilt für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Jahr 2018, entsprechend. Sollte die in Absatz 5 Satz 1 genannte Rechtsverordnung nicht zum jeweiligen Jahresbeginn in Kraft getreten sein, werden zunächst Abschläge auf der Basis der Zuweisung des Vorjahres gezahlt, die nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung verrechnet werden.“

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Das Verhältnis der Anteile der örtlichen Träger der Sozialhilfe an den Gesamtausgaben, für die nach diesem Gesetz Finanzausweisungen an die örtlichen Träger gewährt werden, im vorvergangenen und den zwei davor liegenden Jahren wird mit 60 Prozent,“.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das Verhältnis der Anteile der örtlichen Träger der Sozialhilfe an der Anzahl der Bezieher von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Laufe des vorvergangenen Jahres wird mit 20 Prozent berücksichtigt.“

## **Artikel 2** **Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes**

§ 10 des Kommunalsozialverbandsgesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVObI. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. September 2010 (GVObI. M-V S. 534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden das Wort „Innenministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Inneres und Sport“ und die Wörter „Soziales und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „Soziales und Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ ersetzt.

### **Artikel 3** **Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 452) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 wird folgender Absatz 16 angefügt:

„(16) Für den Zeitraum vom 1. August 2013 bis zum 31. Dezember 2013 wird den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 18 Absatz 13 bis 15 ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 118 969,82 Euro gewährt. Der Ausgleichsbetrag nach Satz 1 wird wie folgt verteilt:

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim 14 182,44 Euro,
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 18 638,81 Euro,
3. Landkreis Nordwestmecklenburg 11 169,81 Euro,
4. Landkreis Rostock 16 887,06 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald 16 607,94 Euro,
6. Landkreis Vorpommern-Rügen 16 170,00 Euro,
7. Hansestadt Rostock 16 699,38 Euro,
8. Landeshauptstadt Schwerin 8 614,38 Euro.

Ab dem Jahr 2014 wird den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 18 Absatz 13 bis 15 ein jährlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von 285 527,55 Euro gewährt. Der Ausgleichsbetrag nach Satz 3 wird wie folgt verteilt:

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim 34 037,85 Euro,
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 44 733,15 Euro,
3. Landkreis Nordwestmecklenburg 26 807,55 Euro,
4. Landkreis Rostock 40 528,95 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald 39 859,05 Euro,
6. Landkreis Vorpommern-Rügen 38 808,00 Euro,
7. Hansestadt Rostock 40 078,50 Euro,
8. Landeshauptstadt Schwerin 20 674,50 Euro.

Der Ausgleichsbetrag nach Satz 3 für das Jahr 2014 wird bis zum 31. Oktober 2014 ausbezahlt. Ab dem Jahr 2015 wird die Auszahlung des Ausgleichsbetrages in entsprechender Anwendung des § 29 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen.“

2. Dem § 24 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Finanzministerium und nach Beteiligung der kommunalen Landesverbände die Höhe des Ausgleichsbetrags nach § 18 Absatz 16 Satz 3 und dessen Verteilung ab dem Jahr 2018 durch Rechtsverordnung an die Entwicklung des Aufwandes anzupassen.“



**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Artikel 3 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.
- (2) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeiner Teil**

Am 1. Januar 2002 trat das Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Sozialvorschriften in Kraft (GVBl. M-V 2001 S. 612 ff.). Mit dieser Neustrukturierung erfolgte die Zusammenführung der Entscheidungs- und Kostenverantwortung in der damaligen überörtlichen Sozialhilfe. Zum Ausgleich der den örtlichen Trägern der Sozialhilfe vom Land übertragenen Aufgaben der früheren überörtlichen Sozialhilfe nach § 100 Bundessozialhilfegesetz, die seit 1. Januar 2005 nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wahrgenommen werden, gewährt das Land den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Finanzaufweisungen nach dem Sozialhilfefinanzierungsgesetz - SozhfinanzG M-V (Artikel 3 des oben genannten Artikelgesetzes).

Da die Finanzaufweisungen nur bis zum Jahr 2013 gesetzlich festgeschrieben sind, ist das Sozialhilfefinanzierungsgesetz nach seinem § 1 Absatz 4 und 5 SozhfinanzG M-V zum 1. Januar 2014 fortzuschreiben (Artikel 1). Basis sind die gemäß § 5 SozhfinanzG M-V zur Sozialhilfe zu erhebenden Daten. Auf der Basis dieser Daten, der Daten des statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern und der Überprüfung nach § 6 werden die Gesamtaufweisungen fortgeschrieben. Außerdem wird klargestellt, dass die Regelungen zur Sozialhilfefinanzierung zum 1. Januar 2016 neu gefasst werden und hierbei die personenzentrierte Förderung, Inklusion und vorrangige ambulante Versorgung Berücksichtigung finden sollen. Für den Fall, dass dies nicht rechtzeitig umgesetzt wird, wird zur Sicherstellung, dass die Kommunen die Aufweisungen zum Ausgleich der ihnen übertragenen Aufgaben erhalten, eine Verordnungsmächtigung zur Bestimmung des Aufweisungsbetrages ab 2016 aufgenommen, wobei die bisherige Methodik der Fortschreibung zur Anwendung kommt. Dies ist mit redaktionellen Anpassungen verbunden.

Artikel 2 des Gesetzes setzt redaktionelle Änderungen des Kommunalsozialverbandsgesetzes um.

In Umsetzung des Konnexitätsprinzips wird mit Artikel 3 des Gesetzes das Kindertagesförderungsgesetz geändert.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1 (Änderung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes)****Zu Nummer 1**

- a) Am 1. Januar 2002 hat das Land die Aufgaben der damals überörtlichen Sozialhilfe nach § 100 des Bundessozialhilfegesetzes auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen. Das Sozialhilfefinanzierungsgesetz regelt die Ausgleichsleistungen für die Erfüllung dieser Aufgaben, die heute auf der Basis des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgt.

In § 1 Absatz 2 werden die Zuweisungsbeträge für die Jahre 2014 und 2015 auf der Basis der Berechnungen nach § 1 Absatz 4 und 5 und der Überprüfung nach § 6 fortgeschrieben. Die Berechnung der Fortschreibung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht auf der Basis der ursprünglichen Berechnungen der Finanzausweisungen, den Ist-Ergebnissen der Jahre 2010 und 2011, dem vorläufigen Ist-Ergebnis des Jahres 2012 und den bisher bekannten Rechtsänderungen. Soweit sich aus der Auswertung der Daten der Jahre 2012 und 2013 nach § 5 SozHfinanzG und der Überprüfung nach § 6 SozHfinanzG neue Erkenntnisse ergeben, werden die Berechnungen überarbeitet und in die Ausschussberatungen eingebracht.

- b) Absatz 4 stellt klar, dass die Sozialhilfefinanzierung zum 1. Januar 2016 geändert werden soll. Dies hat der Landtag mit seiner Entschließung vom 19. Juni 2013 (vergleiche Ziffer II der Beschlussempfehlung auf LT-Drucksache 6/1968) ausdrücklich gefordert. Hintergrund ist, dass die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die zu erwartende bundesrechtliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII einen Rahmen bilden, der als Vorgabe und Chance zu verstehen ist. Es soll gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren ein Schritt in Richtung personenzentrierter Förderung, Inklusion und vorrangiger ambulanter Versorgung angestrebt werden. Dem ist auch bei den landesrechtlichen Regelungen zur Sozialhilfefinanzierung Rechnung zu tragen. Mit Blick auf die notwendigen Vorbereitungen ist dazu zeitlicher Vorlauf unumgänglich.

Absatz 5 Satz 1 enthält für den Fall, dass die Regelungen der Sozialhilfefinanzierung nicht zum 1. Januar 2016 neu gefasst sind, die Verpflichtung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Sport nach Einbeziehung der kommunalen Landesverbände, durch Rechtsverordnung den Zuweisungsbetrag für 2016 entsprechend den bisher geltenden Regelungen zu bestimmen. Diese Regelung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Kommunen die Zuweisungen zum Ausgleich der ihnen übertragenen Aufgaben erhalten. Die Sätze 2 ff. konkretisieren die Berechnungsgrundlagen.

Absatz 6 enthält eine Regelung für die Jahre nach 2016 und die Möglichkeit von Abschlagszahlungen soweit die Rechtsverordnung nicht zum jeweiligen Jahresbeginn in Kraft getreten ist. Diese Regelung ist zeitlich begrenzt bis zum Jahr 2018. Insoweit wird auch der Beobachtungspflicht des Gesetzgebers hinsichtlich der Kostenentwicklung bei übertragenen Aufgaben (vgl. dazu Meyer, in: Litten/Wallerath, LVerf M-V, Art. 72 Rn. 57 m. w. N.) Rechnung getragen.

## **Zu Nummer 2**

Die Ergänzungen in § 2 dienen der Klarstellung, auf welche Gesamtausgaben beziehungsweise auf welche Leistungsbezieher sich die Schlüssel beziehen. Dies war in den Begründungen der Gesetze, mit denen die jeweiligen Schlüssel eingeführt wurden, zwar definiert, wurde aber im Gesetzestext bisher nicht konkretisiert.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes)**

Die Änderungen enthalten redaktionelle Anpassungen an den Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 18. November 2011.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes)****Zu Nummer 1**

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 452) wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Aufgaben zur Durchführung der Elternentlastung nach § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 18 Absatz 13 bis 15 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) übertragen. Diese Aufgabenübertragung stellt grundsätzlich einen konnexen Sachverhalt im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar, da es sich um eine durch Gesetz neu übertragene Aufgabe handelt.

Gemäß § 4 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) werden finanzielle Ausgleichsleistungen in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 und § 91 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung sowie deren Aufteilung grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Rechtsetzungsverfahrens bestimmt, mit dem kommunale Körperschaften zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden sollen.

Das 4. ÄndG KiföG M-V enthält eine solche Ausgleichsregelung nicht, da die Konnexitätsverhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens nicht abgeschlossen werden konnten.

Berechnungsgrundlage für die Ausgleichsregelung im neuen § 18 Absatz 16 ist die als Anlage 2 beigefügte Kostenfolgeabschätzung auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und der kommunalen Landesverbänden zum Konnexitätsprinzip vom 20. März 2002 (AmtsBl. M-V S. 314).

Die Kostenfolgeabschätzung ist das Ergebnis der Konnexitätsverhandlungen des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales mit den kommunalen Landesverbänden.

Die Deckung für den finanziellen Ausgleich in Höhe von 285 527,55 Euro soll in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 gemäß § 17 Absatz 10 des Haushaltsgesetzes 2014/2015 durch Umsetzung der erforderlichen Haushaltsmittel aus dem Einzelplan 10, Kapitel 1027, Titel 633.10 (Zuweisungen des Landes zur Elternentlastung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) in den Einzelplan 11, Kapitel 1102, Titel 613.02 (Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben) erfolgen. Die Ausgleichszahlungen sollen unabhängig von den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach dem FAG M-V gewährt werden.

Im Haushaltsjahr 2013 haben die Landkreise und kreisfreien Städte für den Zeitraum vom 1. August 2013 bis 31. Dezember 2013 die vollständige Ausgleichszahlung in Höhe von 118 969,81 Euro vom Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales aus dem Einzelplan 10, Kapitel 1027, Titel 633.10 (Zuweisungen des Landes zur Elternentlastung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) gemäß Ziffer IV zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales vom 18. Juni 2013 (LT-Drs. 6/1969[neu]) erhalten.

#### **Zu Nummer 2**

Mit der Regelung soll das zuständige Ministerium (Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales) ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Finanzministerium, die Höhe des Ausgleichsbetrags nach § 18 Absatz 16 Satz 3 und dessen Verteilung ab dem Jahr 2018 unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände an die Entwicklung des Aufwandes durch Rechtsverordnung anzupassen.

Aufgrund der zu erwartenden sinkenden Fallzahlen entsprechend der demographischen Entwicklung im Land (es wird mit sinkenden Geburtenzahlen ab dem Jahr 2016 gerechnet) soll der Ausgleichsbetrag nach § 18 Absatz 16 Satz 3 KiföG M-V sowie dessen Verteilung ab dem Jahr 2018 an die Entwicklung des Aufwandes angepasst werden, da sich geringere Fallzahlen unmittelbar auf die Höhe des Aufwandes bei den Landkreisen und kreisfreien Städten auswirken.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Hinsichtlich Artikel 3 ist ein rückwirkendes Inkrafttreten ab dem 1. August 2013 notwendig, da die Aufgaben zur Durchführung der Elternentlastung nach § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 18 Absatz 13 bis 15 KiföG M-V gemäß Artikel 3 Satz 1 4. ÄndG KiföG M-V ab dem 1. August 2013 auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen wurden (Absatz 1). Eine Belastung der Landkreise und kreisfreien Städte ist durch die rückwirkende Regelung nicht gegeben, denn es wird nur eine Rechtsgrundlage für einen Zahlungsanspruch der Landkreise und kreisfreien Städte geschaffen. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes wurde beachtet.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten von Artikel 1 ab dem 1. Januar 2014 ist erforderlich, um den Zuweisungsbetrag nach dem Sozialhilfefinanzierungsgesetz für das Jahr 2014 zu regeln (Absatz 2). Da es sich um einen gegenwärtigen, noch nicht abgeschlossenen Tatbestand handelt, ist eine unechte Rückwirkung gegeben. Diese ist sowohl mit Blick auf das Regelungsziel als auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zulässig.

Im Übrigen ist ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzentwurfes nicht notwendig, diese Teile können am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Absatz 3).

## Anlage 1

## Berechnung der Finanzausweisung nach dem Sozialhilfefinanzierungsgesetz für die Jahre 2014/15

Stand: 30. April 2014

Beträge in Euro		
Zuweisungsbetrag 2012	262.501.209	
voraussichtliches Ist 2012 lt. Statistik des Statistischen Amtes	264.282.596	
Unterschied in %	0,68	
Minderungs-/Erhöhungsbetrag nach § 1 Abs. 4	0	
Zuweisungsbetrag 2013	254.623.890	
Minderungs-/Erhöhungsbetrag nach § 1 Abs. 4	0	Rechtsfolge des SozfinanzG M-V
Basisbetrag 2014	254.623.890	
§ 1 Abs. 3 Rechtsänderung 2014	-4.024.266	s. unten Erläuterungen 1.
Zwischensumme	250.599.624	
Personalkosten-/Sachkosten-/Fallzahlsteigerungen pauschal	5.000.000	
<b>Zuweisungsbetrag für 2014</b>	<b>255.599.600</b>	(entspricht Haushaltsansatz)
<i>Nachrichtlich inkl. Grundsicherung Bund</i>	<i>276.896.640</i>	(vorläufige Zahl)
§ 1 Abs. 3 Rechtsänderung 2015	600.000	s. unten Erläuterungen 2.
Zwischensumme	256.199.600	
Personalkosten-/Sachkosten-/Fallzahlsteigerungen pauschal	5.000.000	
<b>Zuweisungsbetrag für 2015</b>	<b>261.199.600</b>	(entspricht Haushaltsansatz)
<i>Nachrichtlich inkl. Grundsicherung Bund</i>	<i>282.496.640</i>	(vorläufige Zahl)

## Erläuterungen

## 1. Rechtsänderungen 2014

## vorbehaltlich weiterer Änderungen bzw. noch zu treffender gesetzlicher Regelungen

Auslaufen des Pflegegeldes am 31. Dez. 2012	1.300.000	
Erhöhung Bundesbeteiligung Grundsicherung von 75 % auf 100 %	-5.324.266	(siehe Nebenrechnung)
<b>Rechtsänderungen 2014 gesamt</b>	<b>-4.024.266</b>	

im Rahmen der Kostenbeobachtungspflicht zu verifizieren

## 2. Rechtsänderungen 2015

## vorbehaltlich weiterer Änderungen bzw. noch zu treffender gesetzlicher Regelungen

Auslaufen des Pflegegeldes am 31. Dez. 2012	600.000
<b>Rechtsänderungen 2015 gesamt</b>	<b>600.000</b>

im Rahmen der Kostenbeobachtungspflicht zu verifizieren

## Nebenrechnung Grundsicherung (Stand 10. Aug. 2011)

		Minderausg. Land
Grundsicherung an Sozialhilfefinanzierungsleistungen 2010:	21.297.064	
Bundesbeteiligung 2011 (16 %):	3.407.530	
Bundesbeteiligung 2012 (45 %):	9.583.679	-6.176.149
Bundesbeteiligung 2013 (75 %):	15.972.798	-6.389.119
Bundesbeteiligung ab 2014 (100 %):	21.297.064	-5.324.266

## Anlage 2

**Kostenfolgeabschätzung zur Durchführung der Elternentlastung nach § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 18 Absatz 13 bis 15 KiföG M-V (Stand: 20. Dezember 2013)**

Landkreise/ kreisfreie Städte	Einzel- fälle <sup>1</sup>	Bearbei- tungszeit <sup>2</sup>	Voll- kraft <sup>3</sup>	Angaben in Euro		
				Perso- nalkosten <sup>4</sup>	Personal- kosten inkl. 10% Sach- kosten <sup>5</sup> jährlich	Personal- kosten inkl. 10% Sach- kosten 01.08. - 31.12.2013
Landkreis Ludwigslust-Parchim	2.947	98,23	0,70	30.943,50	34.037,85	14.182,44
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	3.873	129,10	0,92	40.666,50	44.733,15	18.638,81
Landkreis Nordwestmecklenburg	2.321	77,37	0,55	24.370,50	26.807,55	11.169,81
Landkreis Rostock	3.509	116,97	0,84	36.844,50	40.528,95	16.887,06
Landkreis Vorpommern- Greifswald	3.451	115,03	0,82	36.235,50	39.859,05	16.607,94
Landkreis Vorpommern-Rügen	3.360	112,00	0,80	35.280,00	38.808,00	16.170,00
Kreisfreie Stadt Rostock	3.470	115,67	0,83	36.435,00	40.078,50	16.699,38
Kreisfreie Stadt Schwerin	1.790	59,67	0,43	18.795,00	20.674,50	8.614,38
<b>Gesamt M-V</b>	<b>24.721</b>	<b>824,03</b>	<b>5,89</b>	<b>259.570,50</b>	<b>285.527,55 <sup>6</sup></b>	<b>118.969,82<sup>7</sup></b>

<sup>1</sup> Einzelfall = U3 Krippe + „Vorschuljahr“ Kindergarten + „Vorschuljahr“ U3 Tagespflege + „Vorschuljahr“ Tagespflege) abzüglich 35% Übernahmefälle nach § 21 Absatz 6 KiföG M-V (M-V hat eine Übernahmequote von ca. 37%, wovon rund 2% anteilige Übernahmefälle sind, diese haben einem Anspruch auf zumindest anteilige Elternentlastung)

<sup>2</sup> Einzelfälle x 2 Minuten : 60 Minuten= Bearbeitungszeit in Stunden/Monat

<sup>3</sup> Benötigte Vollkraft in Relation zur Bearbeitungszeit bei einer Arbeitsleistung von 1 680 Jahresnettoarbeitszeit/Jahr = 140 Stunden/Monat  
(Jahresbrutto abzüglich gesetzliche Feiertage, Urlaubstage und Krankentage = Jahresnetto)

<sup>4</sup> Anteilige jährliche Personalkosten im Verhältnis zu 44.100 EUR/1,0 Vollkraft in der Eingruppierung E 8 Stufe 4

<sup>5</sup> Personalkosten + 10% Sachkosten = jährliche Kosten (10% Sachkostenpauschale gemäß Konnexitätsvereinbarung)

<sup>6</sup> Jährliche Mehrbelastung insgesamt

<sup>7</sup> Mehrbelastung im Zeitraum vom 1. August 2013 bis 31. Dezember 2013